

unterliegende Schriftstücke in solenner Form aufgenommen oder beglaubigt werden, sind hier auf die Quittungen ebenfalls angewendet. Der Quittungstempel und die landesgesetzlichen Abgaben sollen auch dann nebeneinander erhoben werden, wenn das Schriftstück entweder außer der Quittung noch einen anderen nach Landesgesetzen stempelspflichtigen Inhalt hat oder zugleich die Beurkundung eines dem Landestempel unterworfenen Geschäfts enthält, wie beispielsweise, wenn Gläubiger und Schuldner darin erklären, daß ersterer wegen einer auf Zahlung gerichteten Forderung durch Angabe gewisser Sachen an Zahlungsstatt seitens des letzteren befriedigt worden sei.

Es liegt kein Grund vor, in diesen Fällen von der Erhebung eines Quittungstempels abzusehen, ebenso wenig aber, in die landesgesetzliche Besteuerung einzugreifen.

Zu Nr. 6 des Tarifs.

Eine Ersetzung der Befreiung auf Beträge von mehr als 20 M erscheint nicht angängig, da schon mindestens ein Drittel aller Quittungen unter diesem Betrage bleiben dürfte. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß die Zahl noch größer ist; wenigstens spricht die Statistik des Postverkehrs dafür, welche ergibt, daß von den Zahlungen, die mittels im Reich aufgegebenen Postanweisungen geleistet werden, fast 46% auf Summen bis zu 20 M entfallen.

Sicher ist, daß bei dieser Beschränkung der Stempelspflicht der kleine tägliche Verkehr frei von Abgabe bleibt.

Für den Umsatz größerer Geldsummen bildet eine Steuer von 10 S keine fühlbare Belastung; daß dieselbe in Form eines Fixstempels erhoben werden soll, wird den Steuerpflichtigen die Beobachtung des Gesetzes wesentlich erleichtern.

Die Bemerkung in der Berechnungsspalte bringt zum Ausdruck, daß von mehreren selbständigen Quittungen auch dann, wenn sie in eine Urkunde zusammengezogen sind, der Stempel je besonders berechnet werden soll.

Zu den Befreiungen.

Ziffer 1 stellt zunächst den Grundsatz fest, daß über Geldsummen, welche in der Absicht, eine Verbindlichkeit zur Rückzahlung (an den Geber) oder zur Wiederauszahlung (an einen Dritten) zu begründen, gegeben worden sind, stempelfrei quittiert werden kann. Es fallen hierunter Bescheinigungen über den Empfang von Darlehen, Quittungen über Sparkasseneinlagen, Depositen, Einzahlungen auf Postanweisungen, Quittungen von Mittelspersonen (Bormännern, Kottmeistern u. s. w.), welche in größeren Betrieben den Lohn für die Arbeiter in Empfang zu nehmen pflegen u. s. w. Die Befreiung dieser und ähnlicher Fälle von der Stempelspflicht erscheint durch die Billigkeit geboten.

Ferner bleiben befreit, vorausgesetzt, daß kein besonderes Vertragsverhältnis vorliegt, alle Zahlungen, die auf Grund verwandtschaftlicher Beziehungen, z. B. von Eltern an Kinder geleistet werden, ohne Rücksicht darauf, ob hierauf eine auf Alimentation gerichtete Verpflichtung geübt wird oder nicht, sowie endlich auch alle Geldleistungen außerhalb des Familienverkehrs, die ohne Vorhandensein einer Verbindlichkeit erfolgen.

Auf diese Weise wird unter anderem erreicht, daß die Empfangsbekanntnisse in dem nicht geschäftlichen Briefwechsel der Regel nach von der Pflicht einer Stempelverwendung freibleiben. Insofern in Geschäftsbriefen Quittung geleistet wird, unterliegen sie dagegen der gesetzlichen Abgabe.

Quittungen im inneren Verkehr einer Kasse (Ziffer 2) sind keine Quittungen im eigentlichen Sinne und nur zur Vermeidung von Mißverständnissen hier aufgeführt.

Durch Ziffer 4 sollen Doppelbesteuerungen vermieden werden. Die Befreiung gilt daher auch für Vormerke über die erfolgte Bezahlung der Einlagegelder auf Losen der Staatslotterien, für welche zwar die Reichsstempelabgabe nach Nr 5 des Tarifs entrichtet wird, welche aber nach § 27 Absatz 3 des Gesetzes einer Abstempelung nicht unterliegen.

Würde von den Beamten und Militärpersonen oder deren Hinterbliebenen (Ziffer 6) für die Gehalts- u. Quittungen ebenfalls der Stempel erfordert, so ergäbe sich daraus für diese insofern eine Benachteiligung gegenüber den im Privatdienst Angestellten, als für die Bezüge der letzteren die Ausfertigung von Quittungen nicht vorgeschrieben ist und in der Regel unterbleibt. Auch spricht für die hier vorgesehene Befreiung der Umstand, daß bei Erhebung des Quittungstempels die Beamten, je nachdem sie ihr Gehalt monatlich oder vierteljährlich gezahlt erhalten, ungleichmäßig, und zwar gerade die unteren Beamten am meisten belastet sein würden.

Ziffer 7 der Befreiungen will die Quittungen der Handarbeiter, Tagelöhner, Dienstboten u. über den Empfang ihres Arbeitsverdienstes oder Lohnes von der Stempelspflicht ausnehmen. Um Zweifel über die Ausdehnung der Befreiung auszuschließen, erscheint es zweckmäßig, sie auf der Grundlage der bestehenden Reichsgesetzgebung über die Alters- und Invaliditätsversicherungspflicht zu begrenzen. Dabei ist beabsichtigt, daß an der Steuerbefreiung nicht nur die tatsächlich versicherungspflichtigen, sondern auch diejenigen Personen teilnehmen, die, obwohl sie ihrer Stellung oder Beschäftigung nach an sich unter das Gesetz vom 22. Juni 1889 fallen würden, aus besonderen Gründen, z. B. wegen jugendlichen Alters (§ 1 a. a. O.), wegen Mangels der erforderlichen Erwerbsfähigkeit (§ 4 Abs. 2), wegen Eintritts in den Bezug der Rente

und dergleichen ganz oder zeitweise von dem Versicherungszwang ausgeschlossen sind.

Die Ziffer 8 der Befreiungen endlich umfaßt eine Reihe von Fällen, in denen, soweit sie nicht schon gemäß Ziffer 1 vom Quittungstempel frei sind, wegen der Verhältnisse der Empfänger eine derartige Berücksichtigung angezeigt erscheint.

Ertrag.

Für eine Berechnung des voraussichtlichen Ertrages des Quittungstempels fehlt es an einer statistischen Unterlage. Von anderen Ländern kann Frankreich, über welches die genauesten statistischen Ziffern vorliegen, mit nahezu 200 Millionen Quittungen, abgesehen davon, daß die letzteren nicht bloß Geldverbindlichkeiten betreffen, zur Vergleichung nicht herangezogen werden, weil dort die Stempelspflichtigkeit der Quittungen bei 10 Franken = 8 M beginnt und die Befreiungsgründe teilweise andere sind. Eher wird der Vergleich mit England zulässig sein, wo Quittungen zwar erst von 40 M ab der Steuer unterliegen, andererseits aber der Begriff der stempelpflichtigen Quittung eine weitere Ausdehnung erfahren hat, als im vorliegenden Entwurf. Da in England die Einnahme aus dem Quittungstempel, obwohl hierüber genaue Angaben nicht vorliegen, doch zweifellos auf weit über 6 Millionen Mark jährlich angenommen werden kann, so möchte die Ertragschätzung von 1881, wonach ein Aufkommen von etwa 6 bis 7 Millionen Mark für das Reich erwartet wurde, auch gegenwärtig für annähernd zutreffend zu erachten und jedenfalls nicht zu hoch gegriffen sein.

IV. Checks und Giroanweisungen.

Nummer 7 des Tarifs, Artikel II §§ 29h bis 29l des Gesetzes.

Im allgemeinen.

Die Besteuerung der Checks und Giroanweisungen ist dem Reichstag ebenfalls bereits früher wiederholt, letztmals im Jahre 1881 zugleich mit derjenigen der Quittungen, vorgeschlagen worden.

In der That steht die Frage der Besteuerung der Checks und Giroanweisungen mit der der Einführung des Quittungstempels im engen Zusammenhange.

Während der Geldverkehr sich in einfachen Verhältnissen durch körperliche Uebergabe von barem Gelde oder Banknoten vollzieht und der Empfänger hierüber und, wo es sich um Zahlung einer Schuldsumme handelt, gleichzeitig über die Tilgung der betreffenden Verbindlichkeit ein Anerkennnis (Quittung) auszustellen pflegt, hat die weitere Entwicklung des Zahlungsverkehrs mehr und mehr dahin geführt, daß Gewerbetreibende und Privatleute sich der eigenen Kassahaltung möglichst enthalten und ihre Kassengeschäfte durch ein Bankhaus oder Geldinstitut besorgen lassen, dem sie ihre Geldmittel anvertrauen und auf das sie Anweisungen (Checks, Giroanweisungen) ausstellen. In diesem Falle ist das an das angewiesene Bankhaus gelangende und bei demselben verbleibende Schriftstück in Verbindung mit der entsprechenden Buchung in den Handelsbüchern geeignet, den Beweis der Zahlung zu sichern und die Ausstellung einer besonderen Quittung entbehrlich zu machen. Im Interesse einer gleichmäßigen Verteilung der Steuerlast erscheint es daher geboten, gleichzeitig mit der Einführung einer Steuer auf Quittungen, welche dem gewöhnlichen Verkehr schon bei Beträgen von 20 M ab auferlegt werden soll, auch die Schriftstücke zu besteuern, welche dem höher entwickelten Geldverkehr der Bankgeschäfte und ihrer Girokunden dienen und gerade die großen Geldoperationen erleichtern. Es kommt hinzu, daß Checks, welche den Inhaber zur baren Abhebung einer Geldsumme ermächtigen, bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung vermöge ihrer Uebertragbarkeit längere Zeit circulieren können, ohne daß für das Vorhandensein eines Guthabens des Ausstellers bei dem Bezogenen zur Zeit der Ausstellung eine ausreichende gesetzliche Gewähr gegeben ist. Namentlich so lange eine gesetzliche Regelung des Checkverkehrs mit Festsetzung kurzer Präsentationsfristen und Garantien gegen Ausstellung ungedeckter Checks noch aussteht, ist es daher nicht ausgeschlossen, daß Checks, obwohl sie im Gegensatz zum Wechsel nur Zahlungsmittel an Stelle der Barzahlung, nicht Kreditpapier sein sollen und deshalb von der Wechselstempelsteuer befreit sind, doch als Surrogat für Sichtwechsel Verwendung finden und der Reichskasse die Einnahme aus der Wechselstempelsteuer schmälern. Auf der anderen Seite ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Entwicklung des Giro- und Checkverkehrs einen wirtschaftlichen Fortschritt bedeutet und auch den allgemeinen Interessen des Reichs dient, indem der Bedarf des Landes an metallenen Cirkulationsmitteln dadurch in erwünschter Weise vermindert wird. Wenn sich hieraus die Notwendigkeit ergibt, diesen Verkehr auch in steuerlicher Hinsicht schonend zu behandeln, so darf doch erhofft werden, daß der in Aussicht genommene niedrige Steuersatz eine ungünstige Einwirkung auf denselben nicht haben wird.

Die in anderen Staaten gemachten Erfahrungen würden wenigstens eine Befürchtung in dieser Beziehung nicht rechtfertigen.

Im einzelnen.

Zu Tarifnummer 7.

Als stempelpflichtige Schriftstücke benennt der Entwurf die im Inlande ausgestellten Checks, Giroanweisungen und andere Schriftstücke, durch welche der Aussteller die Abhebung eines ihm geschriebenen oder sonst zur Verfügung gestellten Geldbetrages oder die Uebertragung eines solchen auf das Konto eines anderen herbeiführen will, sowie diejenigen auf das Inland im Auslande über Geldbeträge ausgestellten Checks, die

